

## **Die Festexkursion am 23.9.2025 nach Wöltingerode aus Anlass der 80. Durchführung des Goslarer Agrarrechtsseminars – Zugleich ein Bericht über die gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Agrarwirtschaftsrecht sowie des Ausschusses für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht**

Dr. Christian Busse (\*)

Am 23.9.2025 führten der Ausschuss für Agrarwirtschaftsrecht sowie der Ausschuss für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht in Wöltingerode eine gemeinsame Sitzung durch. Die Sitzung fand im Rahmen der Festexkursion des Goslarer Agrarrechtseminars anlässlich der 80. Durchführung des Seminars statt. Die Exkursion führte die Seminarteilnehmer in zwei Bussen vom Goslarer Tagungszentrum „Der Achtermann“ in das 1174 gegründete und 1809 säkularisierte Nonnenkloster Wöltingerode. Als Sitzungsort diente die Klosterkirche, deren gotische Oberkirche heute als profanisierter Veranstaltungsraum genutzt wird. Das Kloster gehört zur Klosterkammer Hannover, deren Ursprünge auf die Regentschaft des Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover – dem späteren englischen König Georg I. – zurückgehen. Nach der Säkularisierung kam es 1818 zur Errichtung der Königlichen Klosterkammer als staatlicher Verwaltungsbehörde, wodurch zahlreiche Klöster im damaligen Königreich Hannover in ihrer Gesamtheit erhalten werden konnten, während anderswo die Klöster an Privatpersonen und zum Teil auf Abbruch verkauft wurden. Besonders tragische Beispiele sind die kunsthistorisch herausragende Abteikirche des bei Bonn gelegenen Klosters Heisterbach, von der nur der Chor als – malerische – Ruine verblieben ist, sowie die für die deutsche Geschichte höchst bedeutsame und zum Ensemble der Goslarer Kaiserpfalz gehörende Stiftskirche St. Simon und St. Judas, von der lediglich die nördliche Vorhalle überlebt hat. Die für Deutschland einmalige Einrichtung der Klosterkammer, die 2018 ihr zweihundertjähriges Jubiläum feiern konnte und zum Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gehört, führt die Verwaltung mit Hilfe von vier Stiftungen durch, deren älteste – der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds – ebenfalls 1818 entstand.

Rechtsanwalt Ingo Glas als Vorsitzender des Ausschusses für Agrarwirtschaftsrecht griff das Thema „Stiftung“ auf und gab einen instruktiven Überblick über das aktuelle Stiftungsrecht unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Betriebe und Unternehmen. (1) Dabei ließ er Beispiele aus seiner anwaltlichen Praxis einfließen. Bekanntlich ist das deutsche private Stiftungsrecht im BGB und den ergänzenden Stiftungsgesetzen der Bundesländer geregelt. Daneben existieren Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Einordnung in das System der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen im Einzelnen umstritten ist. Neben weltlichen Stiftungen gibt es kirchliche Stiftungen, deren Beaufsichtigung den Kirchenbehörden der Bundesländer obliegt.

Glas erläuterte die verschiedenen Unterarten der Stiftung, etwa die im Agrarbereich besonders relevante Familienstiftung, die gemeinnützige und die privatnützige Stiftung, die Treuhandstiftung sowie die mit dem novellierten Stiftungsrecht zum 1.7.2023 eingeführte Verbrauchsstiftung, bei der das Stiftungsvermögen nicht auf Erhalt, sondern auf Verbrauch angelegt ist. Besonderes Augenmerk ist auf das zum 1.1.2026 neu eingeführte Stiftungsregister zu richten, in welches nicht nur neue, sondern auch bestehende Stiftungen einzutragen sind. Nach einem sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Termin zur Einführung des Stiftungsregisters allerdings auf den 1.1.2028 verschoben werden. Auch wenn bei der Errichtung einer Stiftung gewisse Elemente – zum Beispiel das Stiftungsvermögen und die Organe der Stiftung sowie die Beendigung der Stiftung – stets festzulegen sind, verbieten sich pauschale Lösungen. Wichtig ist, auf die

Bedürfnisse des potentiellen Stifters einzugehen und eine zu diesen Bedürfnissen passende Gestaltung zu finden. Ebenfalls machte Glas deutlich, dass die steuerrechtliche Dimension mitzudenken ist und im Falle einer gemeinnützigen Stiftung während der Verwaltung der Stiftung immer darauf geachtet werden sollte, dass die Grenzen der Gemeinnützigkeit eingehalten werden. So kann sich in dieser Hinsicht empfehlen, das Stiftungsvermögen in einen gemeinnützigen und einen privatnützigen Teil aufzugliedern.

Zum Schluss des Vortrages ergriff der Direktor der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Dr. Bernd von Garmissen das Wort, der 2001 an der Universität Göttingen mit einer Arbeit zum „Landwirtschaftlichen Grundvermögen in kirchlicher Hand – dargestellt am Beispiel der Evangelischen Kirche in Deutschland und unter besonderer Berücksichtigung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers“ (2) promoviert wurde und in diesem Zusammenhang auch auf die Klosterkammer Hannover näher eingegangen war. Er strich die besondere Bedeutung dieser Einrichtung in historischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht heraus. Der Vortrag von Glas ist für die Teilnehmer des Agrarrechtseminars zugänglich und kann als Prüfschema für einschlägige Fälle dienen.

Neben den Veranstaltungsräumlichkeiten wird in den barocken Klostergebäuden ein Klosterhotel durch eine Tochtergesellschaft der Klosterkammer Hannover betrieben. Ebenfalls zu dem klösterlichen Wirtschaftsunternehmen gehört die Klosterbrennerei, deren Kornherstellung auf das Jahr 1682 zurückgeht. Hier setzte der Vortrag im Rahmen des zweiten Ausschusses an, in dem Oberamtsrat Werner Albrecht einen konzisen Überblick über das aktuelle Spirituosenrecht gab, das in seinen wesentlichen Teilen durch EU-Recht geprägt ist. Vorab wies er auf die 2018 gegründete Gesellschaft für Geschichte des Branntweins e. V. hin, dessen ehrenamtlicher Geschäftsführer er ist.

Zunächst unterschied Albrecht ein Spirituosenrecht im weitesten Sinne, im weiteren Sinne und im engeren Sinne. Das Spirituosenrecht im weitesten Sinne umfasst alle Vorschriften zur Herstellung und Vermarktung von Spirituosen, mithin etwa auch das Alkoholsteuerrecht und Verpackungsrecht. Als Spirituosenrecht im weiteren Sinne lässt sich das Spirituosenkennzeichnungsrecht auffassen, das wiederum aus dem horizontalen, für alle Lebensmittel geltenden Kennzeichnungsvorschriften wie beispielsweise der LMIV sowie dem produktsspezifischen Spirituosenkennzeichnungsrecht besteht. Letzteres bildet das Spirituosenrecht im engeren Sinne und existiert in der EU in Form einer eigenständigen EU-Spirituosenverordnung seit dem 15.12.1989.

Albrecht beschränkte sich in seinem Vortrag auf das Spirituosenrecht im engeren Sinne und damit auf die derzeit geltende Spirituosenverordnung (EU) 2019/787. Bei Spirituosen handelt es sich nach dem AEUV um so genannte Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse und damit de jure nicht um landwirtschaftliche Erzeugnisse. Denn Anhang I des AEUV-Vertrages (vormals Anhang II des EWG-Vertrages) unterscheidet das landwirtschaftliche Erzeugnis „Ethylalkohol aus landwirtschaftlichen Rohstoffen“ von „Branntwein, Likör und anderen alkoholischen Getränken“ und folglich von den Spirituosen, die dadurch ausdrücklich nicht zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen zählen. Die erste Spirituosenverordnung (EWG) Nr. 1576/89 entstand nach mehreren Anläufen zur Schaffung einer Alkoholmarktkorganisation. Diese Marktkorganisation sollte nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission in einem Anhang Begriffsbestimmungen für Spirituosenkategorien enthalten und auf diese Weise eine Abgrenzung zu Ethylalkohol vornehmen. Einen ersten Legislativvorschlag hatte die Europäische Kommission bereits 1972 vorgelegt. Die Spirituosenverordnung (EWG) Nr. 1576/89 stellte nach langwierigen Verhandlungen einen politischen Gesamtkompromiss dar. 2008 wurde sie durch

die neue Spirituosengrundverordnung (EG) Nr. 110/2008 ersetzt, die wiederum 2019 ihre Ablösung fand.

Die derzeit geltende Spirituosengrundverordnung (EU) 2019/787 umfasst die Begriffsbestimmungen von 47 Spirituosenkategorien, deren Namen als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen (ehemals: Verkehrsbezeichnungen) nur dann verwendet werden dürfen, wenn alle Kriterien der jeweiligen Begriffsbestimmung erfüllt sind. Diesen Bezeichnungsschutz der Spirituosenverordnung erläuterte Albrecht exemplarisch anhand der Kategorie Whiskey/Whisky. Spirituosen, die nicht alle Qualitätskriterien einer Kategorie erfüllen oder keiner definierten Kategorie entsprechen (etwa Absinth oder Agavenbrand), müssen in der Kennzeichnung als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung den Auffang-Begriff „Spirituose“ tragen. Das EU-Spirituosenrecht stellt – so Albrecht – eine Mischung aus Agrar- und Lebensmittelrecht dar und enthält mit der Vorschrift, dass Spirituosen und andere alkoholischen Getränke ausschließlich mit Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt werden dürfen, auch eine marktordnungsrechtliche Vorschrift.

Anschließend schlug Albrecht den Bogen zum Agrarrechtschutzrecht im Spirituosenbereich, das sich seit dem 13.5.2024 in der Agrarrechtschutzverordnung (EU) 2024/1143 und nur noch zu einem kleineren Teil in der aktuellen EU-Spirituosenverordnung findet. Im deutschen Recht werden Spirituosen durch die Alkoholhaltige Getränke-Verordnung (AGeV) von 1998 erfasst. Es folgte ein Einblick in das komplexe Spirituosenkennzeichnungsrecht. Mit Blick auf den Sitzungsort skizzierte Albrecht die geltende Produktspezifikation für Korn und Kornbrand, die ausgehend von der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 in der Agrarrechtsdatenbank der EU – im Internet unter „eAmbrosia“ zu finden – verzeichnet ist. Neben dem auch für die deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien und Österreich eingetragenen Korn bzw. Kornbrand sind für Deutschland ebenfalls einige Gebietskornbrände als geografische Angaben geschützt, nämlich Emsländer, Haselünner, Hasentaler, Münsterländer und Sendhorster Korn bzw. Kornbrand.

In der ersten Spirituosenverordnung (EWG) Nr. 1576/89 waren die Bezeichnungen Korn bzw. Kornbrand – ebenso wie Grappa, Ouzo und Pacharán – noch nicht als geografische Angaben, sondern als so genannte vorbehaltene Bezeichnungen geschützt. Denn der EU-Agrarministerrat hatte einstimmig gegen das Veto der Europäischen Kommission entschieden, dass diese Bezeichnungen ausschließlich Herstellern in den genannten Mitgliedstaaten (also Grappa ausschließlich Herstellern in Italien oder Ouzo ausschließlich Herstellern in Griechenland) vorbehalten waren. Zum Schluss schilderte Albrecht einige wichtige Gerichtsentscheidungen aus dem Gebiet des Spirituosenrechts. Neben dem allseits bekannten Cassis-de-Dijon-Urteil des EuGH von 1978, das zu einer Leitentscheidung im Bereich des freien Warenverkehrs wurde, sind aus neuerer Zeit Entscheidungen zu den Themen Liköre mit „Brandy“ (EuGH, Urteil vom 7.7.1993, Rs. C-217/91), Sahne zu Eierlikör (EuGH, Urteil vom 25.10.2018, Rs. C-462/17) und Zwetschen Schnaps (OLG Karlsruhe, Urteil vom 5.11.2024, Az. 14 U 192/23) zu erwähnen.

Anhängig ist derzeit beim EuGH ein Vorabentscheidungsverfahren des LG Potsdam (Rs. C-563/24; LG Potsdam, Beschluss vom 6.8.2024, Az. 52 O 40/23), dem Deutschland beigetreten ist, da es grundlegende Fragen des speziellen Produktkennzeichnungsrechts im Lebensmittelbereich berührt. Am 6.5.2025 hat der EuGH beschlossen, keine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Ansicht des LG Potsdam, in dem durch die Verordnung (EU) 2019/787 angeordneten Verbot der Bezeichnung eines Getränktes als „alkoholfreien Gin“ einen Verstoß gegen Art. 16 der Europäischen Grundrechte-Charta zu sehen, erschien Albrecht weit hergeholt. Wenn dieser Ansicht gefolgt würde, wären sämtliche Regelungen, mit denen Namen für Lebensmittel festgelegt werden, in Frage

gestellt, also zum Beispiel auch im Wein- und Milchkennzeichnungsrecht.

Das LG Hamburg hat dazu in einem Urteil vom 24.7.2025 (Az. 416 HKO 51/23) geäußert, es seien dem Vorabentscheidungsersuchen des LG Potsdam „keine tragfähigen Anhaltspunkte für die in den Raum gestellten Verletzungen der unternehmerischen Freiheit“ zu entnehmen. Das LG Hamburg sah sich daher nicht veranlasst, auf die Entscheidung des EuGH zu warten, sondern stufte die Bezeichnungen „This is not Rum“, „This is not Gin“ und „This is not Whiskey“ als wettbewerbswidrig ein. Die Beseitigung des „andauernden rechtswidrigen Zustandes“ überwiege die „Gefahr sich widersprechender Entscheidungen“. Anhängig ist ferner beim LG Kiel ein Verfahren zu „Likör ohne Ei“ (Az. 15 O 28/24). (3)

An diese wohl erstmalig auswärts und in einer ehemaligen Kirche durchgeführte Sitzung zweier Ausschüsse während des Goslarer Agrarrechtsseminars schlossen sich eine Führung durch die Klosterbrennerei mit ihrer historischen Dampfmaschine sowie eine zugehörige Verkostung in der früheren Darre an. Der für das Brennen verwendete Weizen wird auf Flächen des Klosters angebaut. Auch das Brunnenwasser stammt aus einer eigenen Quelle. Zum Kloster gehört gleichfalls eine Imkerei, während die lange Tradition der Klosterbrauerei, die 1803 ihr Ende gefunden hat und erst 2004 mit der Altenauer Brauerei eine Wiederbelebung sah, 2021 erneut aufgegeben wurde.

In der zum Restaurant umgebauten Nonnenempore in der Klosterkirche folgte ein gemeinsames Abendessen aus Anlass des 80. Goslarer Agrarrechtsseminars. Der Präsident der DGAR, Dr. Christian Köpl, führte durch den Abend, auf dem drei Vorträge gehalten wurden. Rechtsanwalt Dr. Hans-Thomas Kropp hielt den Festvortrag unter dem Titel „Der Einfluss der Agrarstruktur und des Agrarrechts auf die politische Willensbildung im Osten Deutschlands“, dessen Inhalt nicht zuletzt unter Berücksichtigung der aktuellen wahlpolitischen Entwicklungen recht nachdenklich machte.

Kropp verknüpfte vor allem die Entwicklung der ostdeutschen Agrarstrukturen seit der Wiedervereinigung mit den Aufgabenfeldern des Agrarrechts. Er zeigte dabei die Gestaltungsmöglichkeiten und den Einfluss des Agrarrechts im Allgemeinen und der DGAR im Besonderen auf, wie der zunehmende Entfremdung breiter landwirtschaftlicher Kreise von der politischen „Mitte“ entgegengetreten werden könnte. Leider war die Akustik in der Nonnenempore nicht optimal, sodass die Verständlichkeit des Vortrages vor allem in den hinteren Reihen des Saales etwas eingeschränkt war.

Aus eigenem Erleben erinnerten Rechtsanwalt Dr. Bernhard Schulze-Hagen an frühere Agrarrechtsseminare in Goslar und Veronika Baumann an das allmähliche Vordringen der Agrarrechtsjuristinnen in der DGAR. Diese beiden für die Geschichte der DGAR bedeutsamen Vorträge sind im vorliegenden Heft abgedruckt. Schulze-Hagens gleichnamiger Vater hatte von 1961 bis 1990 das Goslarer Agrarrechtsseminar geleitet, bevor es ab 1991 in die Hände von Dr. Henning Wolter überging. Anwesend waren neben Rechtsanwalt Andreas Dehne als dem aktuellen langjährigen Leiter des Goslarer Agrarrechtsseminars und Vorsitzenden des für das Goslarer Agrarrechtsseminar zuständigen Seminarausschusses der DGAR auch der vormalige Präsident der DGAR – damals noch zurückhaltender Erster Vorsitzender genannt – Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Karsten Witt.

Angesprochen sah sich bei dieser Gelegenheit die Merkwürdigkeit, dass ein Zurückrechnen von achtzig Jahren zum Jahr 1945 führt, die Agrarrechtsseminare in Goslar jedoch erst 1955 begonnen haben, sodass es sich eigentlich um das 70. Agrarrechtsseminar handeln müsste. Dem daraufhin erhobenen Ruf nach weiterer Recherche ist

der Berichterstatter gefolgt. Die maßgebliche Sekundärquelle für die ersten dreißig Durchführungen des Goslarer Agrarrechtsseminars ist die Beilage IV, die in Heft 10 des Jahrganges 1985 der damaligen Zeitschrift „Agrarrecht“ (AgrarR), aus der 2003 die vorliegende Zeitschrift „Agrar- und Umweltrecht“ hervorgegangen ist, enthalten war. (4)

Solche Beilagen auf gelbem Papier – deshalb auch umgangssprachlich Gelbbeilagen genannt – begannen schon im ersten Jahrgang von 1971. Sie widmeten sich den Frühjahrstagungen und Sondertagungen der DGAR sowie Tagungen weiterer Veranstalter und gelegentlich auch für das Agrarrecht oder die DGAR besonderen Ereignissen. Lange Zeit mehr als einmal im Jahrgang nahmen ab Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die Gelbbeilagen ab und kamen in einzelnen Jahrgängen gar nicht mehr vor. Die letzte Gelbbeilage erschien soweit ersichtlich als Beilage I/2007 zu Heft 2 des Jahrganges 2007 und enthielt im Umfang von 48 Seiten Beiträge in Vorbereitung auf die gemeinsam mit der Universität Göttingen veranstaltete DGAR-Frühjahrstagung, die im April 2007 in Göttingen stattfand. Seitdem finden sich die Inhalte der Tagungen in das normale Heft übernommen, dessen Seitenzahlen im Laufe der Jahrzehnte nicht unbeträchtlich schwankten. Zu Beginn beinhaltete ein Heft 68 Seiten. Dies ging später teils auf unter 40 Seiten zurück, dann wieder auf mehr als 40 Seiten hoch und liegt derzeit bei regelmäßig 40 Seiten. Die Gründe für dieses Schwanken bleiben zu eruieren.

Die „Beilage IV/1985 in Agrarrecht Heft 10/1985“ war mit „Goslarer Agrarrechtsseminar 1955-1985 – Rückblick und Bibliographie nebst Referenten- und Sachregister“ betitelt und enthielt folgenden Vorspruch der Schriftleitung: „Die Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht und die Schriftleitung von AGRARRECHT widmen diese Beilage dem Goslarer Agrarrechts-Seminar zu seinem dreißigjährigen Bestehen sowie den beiden Seminarleitern Wolfgang Büttner und Dr. Bernhard Schulze-Hagen.“ Für die Schriftleitung zeichneten Bendl und Wörlein.

Verfasst hatte die Beilage der damalige Assessor Heinrich-Peter Sachs, der am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Freiburg tätig war. In einer Fußnote dankte er dem damaligen Zweiten Vorsitzenden der DGAR Kroeschell, dessen Institut er gehörte, dem damaligen Leiter der Geschäftsstelle der DGAR von Krosigk sowie Schulze-Hagen für „zahlreiche Auskünfte“. Der Beilage ist zu entnehmen, dass das erste Agrarrechtsseminar – damals noch allein vom Deutschen Anwaltverein organisiert – im Januar 1955 in der Goslarer Heimvolkshochschule stattfand. Im März 1955 folgte eine modifizierte Wiederholung des ersten Seminars, das noch Arbeitstagung genannt wurde. 1959 hieß das bald in die erste Oktoberwoche verschobene Seminar Lehrgang und ab 1968 dann Seminar. Nach Gründung der DGAR 1964 wurde die DGAR ab 1966 Mitveranstalterin.

1960 und 1963 setzte das Goslarer Agrarrechtsseminar jeweils aus, wobei der Grund dafür nicht berichtet wurde. (5) Auf diese Weise – eine Wiederholung 1955 und zwei Aussetzungen 1960 und 1963 – ergab sich die Zählung, dass 1985 das 30. Goslarer Agrarrechtsseminar stattfand und gefeiert werden konnte. Die Beilage bietet neben der Kurzdarstellung der Entwicklung des Goslarer Agrarrechtsseminars sowie seiner Teilnehmerzahlen und der vertretenden juristischen Berufsgruppen eine Statistik der Referenten und ihrer beruflichen Herkunft. Ferner sind eine „Bibliographie“ sämtlicher Seminardurchführungen mit den Vortragsthemen und Vortragenden sowie den publizierten Tagungsberichten, ein Referentenregister gemeinsam mit einem Verfasserregister zu den Tagungsberichten sowie ein Sachregister vorhanden.

Der Bericht von Winkler, der 1994 zum dreißigjährigen Bestehen der DGAR in der Zeitschrift „Agrarrecht“ erschien, fußte für die Dar-

stellung des Goslarer Agrarrechtsseminars auf der Beilage von Sachs. Ergänzend zu Sachs listete Winkler die Goslarer Agrarrechtsseminare von 1985 bis 1994 mitsamt der Vortragsthemen und der Vortragenden auf. Daraus ergibt sich, dass das Goslarer Agrarrechtsseminar weiterhin einmal jährlich im Herbst stattfand und somit 1994 das 39. Goslarer Agrarrechtsseminar erreicht war, ohne dass Winkler eine explizite Nummerierung vornahm oder das Goslarer Agrarrechtsseminar 1994 bezifferte. (6)

Werden die nach 1985 in der Zeitschrift „Agrarrecht“ publizierten Tagungsberichte – zumeist von Rinck verfasst – herangezogen, so nannte Rinck regelmäßig keine Zählung des Goslarer Agrarrechtsseminars. In seinem Tagungsbericht von 1995 zum Goslarer Agrarrechtsseminar von 1994 sprach Rinck ausnahmsweise – vermutlich wegen der runden Zahl – vom „40. Landwirtschaftsrechtsseminar“. (7) Diese Zählweise ist jedoch seltsam, da nach der Auflistung bei Winkler erst das 39. Goslarer Agrarrechtsseminar erreicht wurde. Vermutlich rechnete Rinck von 1955 ab, ohne die Beilage und die darin enthaltene zutreffende Zählung von Sachs zu kennen. Das Goslarer Agrarrechtsseminar stand zwar im 40. Jahr, war jedoch erst 39 Mal veranstaltet worden. Womöglich hatten die Veranstalter oder der Seminarleiter die wohl unzutreffende Zählung genannt. Während sich diese Ungereimtheit noch erklären lässt, tappt der Berichterstatter im Dunkeln, warum in der Ankündigung des Goslarer Agrarrechtsseminars von 1997, die im August 1997 in der Zeitschrift „Agrarrecht“ erfolgte, vom „52. Agrarrechtsseminar“ gesprochen wurde. (8)

Selbst nach der Zählung, die Rinck für das Goslarer Agrarrechtsseminar von 1994 verwendet hatte, hätte es das 43. Goslarer Agrarrechtsseminar sein müssen. Es sieht fast so aus, als sei zwar nun die Zählweise von Sachs und damit nicht der Rückgriff auf die Anzahl der Jahre seit 1955 verwendet worden, allerdings versehentlich ein Sprung in der Zählweise von zehn Jahren geschehen. (9) Wenn dem so wäre, hätte sich es 2025 nicht um das 80. Goslarer Agrarrechtsseminar, sondern um das 70. Goslarer Agrarrechtsseminar gehandelt, was immerhin auch eine jubiläumswürdige Zahl bedeuten würde. Wer weitere Erkenntnisse hat oder Unterlagen besitzt, aus denen sich Näheres ergibt, möge sich gerne bei der Geschäftsstelle der DGAR oder dem Verfasser melden. Sinnvoll wäre jedenfalls eine mit der Beilage von Sachs vergleichbare Darstellung der Jahre von 1985 bis 2025.

Seitens des Deutschen Anwaltvereins ist die 1978 gegründete Deutsche AnwaltAkademie (DAA) seit 1997 der Ausrichter (10), mit der die DGAR mithin seit nunmehr 29 Jahren hervorragend zusammenarbeitet. Der 2009 auf Initiative der DGAR hin gegründete Fachanwalt für Agrarrecht hat zu einer erheblichen Erhöhung der Teilnehmerzahl des Goslarer Agrarrechtsseminars geführt, da die Teilnahme auf die verpflichtende jährliche Fachanwaltsfortbildung angerechnet werden kann. Statt wie vorher unter 100 Teilnehmer finden sich nun regelmäßig weit über 100 Teilnehmer ein. Zum 1.1.2025 besaßen in Deutschland 205 Personen den Fachanwalt für Agrarrecht, darunter 47 Rechtsanwältinnen. (11) Die erhebliche Auswirkung dieser Entwicklung auf das Agrarrechtsseminar fasste Rinck 2014 in folgende Worte: „Was für uns Urlaub vom Berufstag war, ist zu einer Pflichtübung geworden. Ist es im digitalen Zeitalter wirklich nötig, die Pflichtstunden in diesem Umfang aufrecht zu erhalten? Bei der Begrenzung dieser Zahl wird es möglich sein, der Gesellschaft während des Seminars“ – wieder – „mehr Zeit einzuräumen.“ Denn es solle der „Beginn unserer Gesellschaft nicht vergessen“ werden. Rinck mahnte: „Der persönliche Gedankenauftausch tritt in den Hintergrund ... Wir kamen zusammen, um neue Informationen auszutauschen und die Gespräche bei gemeinsamen Wanderungen im Harz zu vertiefen. Die Exkursionen dienten, problembewusster für die Praxis zu werden.“ (12)

Auch wenn die von Rinck verzeichnete Entwicklung, die tradierten Sitzungen der Ausschüsse der DGAR während des Goslarer Agrarrechtsseminars vollständig in Foren umzuwandeln (13), so nicht fortgeführt wurde, sondern nunmehr die Ausschusssitzungen im Wechsel mit den Foren stattfinden, ist allein schon durch die Verkürzung des Seminars von fünf auf vier Tage und der dadurch zugleich eingetretenen Verdichtung der Veranstaltungen der Zeitraum für gesellige Unternehmungen außerhalb der Veranstaltungszeit geringer geworden. Es erscheint im Grunde paradox, dass es die digitale Vernetzung erlaubt, viel mehr als früher während des Goslarer Agrarrechtsseminars die normale Büroarbeit aufrechtzuerhalten, aber trotzdem weit hin das von Rinck beschriebene Gefühl vorherrscht, dass weniger Zeit als früher für Goslar erübrig wird. Denn die Verkürzung wurde vor allem deshalb vorgenommen, weil am letzten Tag des Seminars die Zahl der Teilnehmer stetig weiter abnahm, was offenbar daran lag, dass keine ganze Woche mehr für Goslar aufgewendet werden möchte. Dies spricht dafür, dass entweder die allgemeine Arbeitsbelastung in der Agrarjuristenschaft spürbar angestiegen ist oder die in Goslar früher verbrachte „Auszeit“ – der von Rinck genannte „Urlaub vom Berufsalltag“ – nun für andere Aktivitäten verwendet wird. Vermutlich handelt es sich um eine Mischung aus beiden Gesichtspunkten. Dessen ungeachtet ist das Goslarer Agrarrechtsseminar nach wie vor ein Gravitationspunkt des agrarrechtlichen Geschehens in Deutschland, von dem jedes Jahr eine Vielzahl agrarrechtlicher Impulse und persönlicher Verbindungen ausgeht.

\*) Der Verfasser ist Vorsitzender des Ausschusses für Agrarförder- und Marktorganisationenrecht. Vorliegend geäußerte Ansichten sind rein persönlicher Natur. Der Bericht ist mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Agrarwirtschaft, Herrn Rechtsanwalt Ingo Glas, mit Veronika Baumann sowie mit den Herren Oberamtsrat Werner Albrecht, Rechtsanwalt Andreas Dehne, Ministerialrat Dr. Christian Köpl, Rechtsanwalt Dr. Hans-Thomas Kropp, Rechtsanwalt Dr. Bernhard Schulze-Hagen und Frank Ritter abgestimmt.

1) Vgl. dazu auch das Editorial von *Glas*, *Stiftungen für Agrarbetriebe*, AUR 2025, 402.

2) von *Garmissen*, *Landwirtschaftliches Grundvermögen in kirchlicher Hand* – dargestellt am Beispiel der Evangelischen Kirche in Deutschland und unter besonderer Berücksichtigung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers, *Schriften zum Staatskirchenrecht*, Bd. 5, 2002.

3) Hierzu liegt inzwischen die Entscheidung vor: *LG Kiel*, Urt. v. 28.10.2025, Az. 15 O 28/24 – juris (nicht rechtskräftig); vgl. dazu *LTO-Redaktion*, Likör ohne Ei darf auch so heißen – „Weil es eben nicht Eierlikör ist“. LTO v. 28.10.2025. Das LG Kiel hat die Bezeichnung als vereinbar mit dem Spirituosenrecht eingestuft und der klagende Schutzverband der Spirituosen-Industrie eine Berufung zum OLG Schleswig angekündigt.

4) *Sachs*, Goslarer Agrarrechtsseminar 1955-1985 – Rückblick und Bibliographie nebst Referenten- und Sachregister, *AgrarR* 1985, Beilage IV zu Heft 10, S. 1 ff.

5) In der Rdl 1961, 312, hieß es schlicht „nach zweijähriger Pause“, wobei es eigentlich eine einjährige Pause war, wie auch aus dem dortigen Verweis auf den Rdl-Bericht zum 1959 veranstalteten Agrarrechtsseminar hervorging. Im Hinblick auf die zweite Unterbrechung lautete es in der Rdl 1964, 290: „nach der vorjährigen Ruhepause“.

6) *Winkler*, 30 Jahre Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht 1964–1994, *AgrarR* 1994, 78 (80 und 90 ff.); ebenso wenig eine Zählung bei *Winkler*, 40 Jahre Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht, AUR 2005, 2 (3).

7) *Rinck*, Goslarer Landwirtschaftsseminar 1994 – Das Goslarer DAV-Seminar „Landwirtschaftsrecht“ in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht vom 10.–14.10.1994, *AgrarR* 1995, 138 (138).

8) 52. Agrarrechtsseminar vom 6.–10.10.1997 in Goslar, *AgrarR* 1997, 242 (242).

9) *Rinck*, Rückblick auf 50 Jahre Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht Vereinigung für Agrar- und Umweltrecht e. V. – Festvortrag im Rahmen der Mitgliederversammlung der DGAR am 1.10.2024, AUR 2014, 402 (402), zitierte zum Goslarer Agrarrechtsseminar aus der Darstellung in der Rdl von 1964 ohne Erwähnung einer Zählweise.

10) So die freundliche Auskunft von Herrn Frank Ritter, dem derzeitigen Betreuer des Goslarer Agrarrechtsseminars auf Seiten der DAA.

11) *Bundesrechtsanwaltkammer*, Fachanwälte zum 1.1.2025, S. 4 (abrufbar über die Internetseite der Bundesrechtsanwaltkammer).

12) *Rinck* (Fn. 9), S. 404.

13) *Rinck* (Fn. 9), S. 404.